

LAIBACH
K
Gehung
820

Dienstag den 14. November 1820.

I n l a n d.

Angelommene Schiffe in Triest am 22. und 23. Oktober.

Die österr. Brigantine, der Eifer, von 200 Tonnen, Capitän Luk. Cavulich, von Messina mit Früchten und andern Waaren, auf Rechnung von Ludw. Darocco. Die österr. Brigantine, Fürst von Metternich, von 267 T., Capit. Urb. Bozzini, von Scalanuova mit Bohnen und andern Waaren, auf N. von Pandi, Kalli und Comp. Die österr. Brigantine, die Tugendhafte, von 159 T., Capit. Math. Camenarovich, von Alexandrien mit kleinen Bohnen, auf N. von Jos. Tripovich. Die österr. Brigantine, der Ausgezeichnete, von 143 T., Capit. Mich. Herglich, von Messina mit Wolle und andern Waaren, auf N. des Schiffscapitäns. Der österr. Schooner, Baron Spiegelfeld, von 105 T., Capit. P. G. Vegarezzi, von Tripolis mit verschiedenen Waaren, auf N. von Isaak Guerra. Die österr. Brigantine, der Schütze, von 272 T., Capit. Nic. Sladovich, von Odeffa und Messina, mit Früchten, auf N. von St. Kisnich. Das österr. Drabakkel, der kleine Ölbaum, von 124 T., Capit. Simon Cosulich, von Calamata mit Feigen, auf N. von G. M. Antonopulo. Mehrere Barken.

W i e n.

K u n d m a c h u n g.

In Folge eines zwischen der Staatsverwaltung und der Direktion der privit. Osterreichischen Natio-

nal-Bank geschlossenen Übereinkommens, sind die Summen, welche auf das Anlehen von 37 Mill. 500000 Gulden Conv. Münze einzustießen haben, und welche ausschließend zum Behufe der Papiergeld-Einlösung gewidmet sind, der National-Bank schon dormal zu diesem Zwecke überlassen worden. Da die Bank-Direktion einer Seits nicht in dem Falle ist, die vollständige Berichtigung dieser Summen im Laufe des nächsten Jahres zu bedürfen, anderer Seits dem Verkehre und der Circulation nicht schneller Capitale zu entziehen wünscht, als bis die Nothwendigkeit ihrer Verwendung zu dem ausgesprochenen Zwecke eintritt: so sind einverständlich mit der Staatsverwaltung, nachfolgende Bestimmungen in Beziehung auf die Zahlungen für Rechnung des erwähnten Anlehens festgesetzt worden:

Erstens: Die Zahlungen können vom 1. Januar 1821 anfangen, von den einzelnen Interessenten an dem Anlehen von 37 Mill. 500000 Gulden entweder auf Ein Mal vollständig oder theilweise an die National-Bank geleistet werden.

Zweitens: Im ersten Falle erhalten die Interessenten unmittelbar nach geleisteter Zahlung die entsprechende Anzahl von Staatsschuld-Beschreibungen; im zweiten Falle werden für die theilweise geleisteten Zahlungen Certificate ausgestellt, welche zugleich Anweisungen auf die entsprechende Anzahl von Staatsschuld-Beschreibungen, die nach vollständiger Berichtigung der dafür zu leistenden Zahlungen zu erheben sind, enthalten.

Drittens: Im Falle der theilweisen Berichtigung sind 20 Procente von der Summe, auf welche die von den Interessenten an dem Anlehen ausgestellten Verschreibungen lauten, und zwar, jedes Mal an dem Tage, an welchem diese Verschreibungen fällig sind, zu erlegen, und gegen diesen Erlag die im zweiten Punkte erwähnten Certifikate zu erheben.

Viertens: Durch den Erlag jener 20 Procente erhalten die Inhaber von Certifikaten die Befugniß, die weiteren 80 Procente ihrer Zahlungsverbindlichkeit zwölf Monate nach dem Erlage der ersten Zahlung zu berichtigen, und bei erfolgter vollständiger Berichtigung, gegen Zurückstellung der ihnen übergebenen Certifikate, die ihnen gebührenden Staatsschuld-Verschreibungen zu erheben.

Fünftens: In Folge der Erhebung von Certifikaten tritt die Bank in das Recht, die nach dem 1. Dezember 1821 verfallenen Zinsen der Staatsschuld-Verschreibungen bis zum Tage der vollständig geleisteten Zahlungen vom Staate zu erheben, und für ihre Rechnung zurück zu behalten.

Sechstens: Die 4procentigen Zinsen sämtlicher Staatsschuld-Verschreibungen fließen somit den Interessenten an dem Anlehen erst von dem Tage der gänzlichen Erfüllung ihrer Zahlungs-Verbindlichkeiten zu. Die früher verfallenen Zinsen gehören bis zum 1. Dezember 1821 dem Staate, von diesem Tage, bis zur gänzlichen Berichtigung aber der National-Bank; weshalb bei Erhebung der Zinsen-Coupons der darauf haftende Betrag derselben der Bank bar zu vergüten ist.

Siebtens: Die in Folge des Erlages von zwanzig Procenten hinaus zu gebenden Certifikate, (deren Form nachträglich bekannt gemacht werden wird) stellen, ohne Unterschied, Anweisungen zur Erhebung von zehn Stück Staatsschuld-Verschreibungen vor, und werden zugleich die Nummern dieser

Schuldverschreibungen, welche sich auf die Verlosung beziehen, enthalten. Sie werden übrigens auf Überbringer lauten, und können ohne alle Förmlichkeiten übertragen (cedirt) werden.

Achtens: Jedes Certifikat gibt nur ein bedingtes Recht auf die Erhebung der darin ausgedrückten Staatsschuld-Verschreibungen, und zwar in der Art, daß die darin festgesetzte Zahlung an den Verfalls-Terminen genau und vollständig geleistet werde.

Falls eine Zahlung im Rückstande bleiben sollte, ist der bei Erhebung des Certifikates dafür erlegte Betrag verfallen, und haben die Eigentümer solcher Certifikate kein Recht mehr, diesen Betrag zurück zu verlangen oder die ihnen ursprünglich zugeschriebenen Staatsschuld-Verschreibungen nachträglich auszulösen.

Neuntens: Wenn der Besitzer eines Certifikates die Zahlung vor dem darin bestimmten Termine zu leisten wünscht, so steht es ihm frei, das erhaltene Certifikat zurück zu stellen, und gegen vollständige Berichtigung der ihm obliegenden Zahlung die ihm gebührenden Staatsschuld-Verschreibungen zu erheben.

In diesem Falle tritt er von dem Tage der geleisteten Zahlung in den Genuß der Zinsen der Staatsschuld-Verschreibungen, und hat übrigens der Bank für jedes zurückgestellte Certifikat eine Gebühr von zwei Gulden Bank-Währung zu entrichten.

Zehntens: Umschreibungen von Certifikaten finden nur nach eingetretener Ziehung am 1. Januar 1822, und wenn eine oder die andere Nummer der in denselben enthaltenen Schuldverschreibungen aus dem Glücksrade gehoben ist, Statt:

In diesem Falle erhält der Besitzer, gegen bare Auslösung der betreffenden verlosenen Schuldverschreibung und gegen Zurückstellung des früheren Certifikats, ein neues, welches auf die überbleibende Anzahl von Staatsschuld-Verschreibungen ausgefertigt werden wird. Für jede dieser Umschreibungen

ist der National-Bank eine Gebühr von Zwei Gulden Bank-Währung zu entrichten.

Wien, den 4. November 1820.

Joseph Graf v. Dietrichstein,
Gouverneur der priv. Oesterreichischen
National-Bank.

Joh. Heinr. Ritter v. Geymüller,
dessen Stellvertreter.

Joh. Bapt. Freiherr v. Puchon,
Bank-Direktor.

(W. 3.)

N u s s l a n d.

Königreich beider Sicilien.

Neapel, den 24. Okt. Gestern lief nach einer 34stündigen Überfahrt das Linien Schiff Capri, von Palermo kommend, in unserm Hafen ein. Dasselbe eskortirte viele Barken, die 130 Kanonen, Flinten und Kriegs-Munition, welches den zur Ordnung zurückkehrenden Rebellen abgenommen worden war, hierher bringen. — In Palermo herrschte Ruhe. — Der Herzog von Gallo soll zum Stellvertreter des Königs auf Sicilien ernannt seyn.

(W. v. L.)

Den neuesten Nachrichten aus Neapel zufolge war der Duca di Gallo (derselbe), der auf seiner Reise nach Wien gegen Ende August's zu Klagenfurt eingetroffen war, wo ihn der Befehl Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich erwartete, seine Reise nicht weiter fortzusetzen, und der sich hierauf nach Bologna begab, um dort die ferneren Weisungen seiner Regierung zu gewärtigen) von dem Prinzen-Reichsverweser zu seinem Stellvertreter (Luogotenente) in Sicilien ernannt worden, und hatte demzufolge bereits die Reise über Ancona nach Neapel angetreten.

(Oster. B.)

Großherzogthum Toskana.

Florenz, den 27. Okt. Gestern sind S. K. S. der Prinz Maximilian von Sachsen mit H. K. H. den Prinzessinnen Amalie und Marie, und S. K. S. der Kronprinz von Baiern hier angekommen.

legterer hält das strengste Infognito und wird nächstens nach Rom abreisen. (W. v. L.)

P r e u ß e n.

Köln, den 19. Okt. Der schändlichste Kirchenraub, der sich jemals zugetragen haben mag, ist in der vergangenen Nacht in der hiesigen Domkirche verübt worden, indem es den nichtswürdigen Verbrechern gelungen ist, den Reliquienkasten der heiligen drei Könige zu spoliren, und solchergestalt sich an einem Gegenstande zu vergreifen, der, abgesehen von seiner religiösen Bestimmung, von jedem Kenner als ein seltenes Denkmal des Alterthums und der Kunst bewundert wurde. Unter den entwendeten Gegenständen befinden sich die sämmtlichen Kronen der heiligen Häupter, stark vergoldet, mit Perlen und edeln Steinen, eine Menge Figuren und Platten, theils von Gold und theils mit Edelsteinen besetzt, ein herrlicher Topas und noch viele andere Edelsteine an reichverzierten Gegenständen. Möge es der Wachsamkeit der Staatsbehörden recht bald gelingen, den oder die Thäter zu entdecken, und derselben habhaft zu werden! (W. v. L.)

Spätern Nachrichten zufolge sind verschiedene, des Kirchenraubs verdächtige Individuen verhaftet und ein bedeutender Theil der geraubten Kostbarkeiten vor Kurzem unweit der Stadt auf dem Felde gefunden worden.

Aus Berlin vom 22. Okt. liest man Folgendes: „Am 17. d. Abends wurden hier einige Personen zur Stadtvogtei gebracht, unter denen sich auch ein hiesiger angesehener Bürger befindet. Es heißt, die Polizeibehörde habe bei ihm einige lange, dolchartige Messer und verschiedene Briefschaften aufrührerischen Inhalts gefunden, und einige sind der Meinung, daß dadurch manche bis jetzt verborgene Sachen ans Tageslicht kommen dürften.“ (Allg. 3.)

Berlin, den 24. Okt. Gestern Abends um 7 Uhr fand man den Disponenten der hiesigen Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses, Herrn F. in seiner Wohnung, neben einer vollen Badewanne, durch einen Pistolenschuß getödtet. Er war ein

Mann von unbescholtenem Lebenswandel. — Der Professor Müdiger zu Halle wird seinen bisherigen Wohnsitz mit Berlin vertauschen, und diesen Winter hier Vorlesungen über mehrere Gegenstände, unter andern auch über „Vernunftrecht und preussische Gesetzgebung, nach eigenen Ansichten,“ geben. (S. 3.)

F r a n k r e i c h.

Am 27. Oktober wurde vor dem Assisenrichte zu Paris der Prozeß gegen Gravier, Bouton und Legendre begonnen. Ersterer ist beschuldigt, in den Nächten vom 28. April und 6. Mai Schwärmer (petard-) in der Nähe des Pavillons der Tuilerien, den die Herzogin von Berry bewohnte, in der Absicht niedergelegt und losgebrannt zu haben, um durch Schrecken eine zu frühzeitige Niederkunft der Herzogin zu bewirken. Bouton ist als Theilnehmer, und Legendre als Mitwisser des Verbrechens angeklagt. Nach viertägigen Verhandlungen erfolgte am 30. der Spruch der Jury, welche Gravier und Bouton für schuldig, Legendre aber für nicht schuldig erklärte. Demzufolge wurden die beiden ersteren zum Tode verurtheilt, letztere aber losgesprochen und sogleich in Freiheit gesetzt. Gravier und Bouton haben sogleich am 31. Morgens gegen obigen Urtheilspruch das Rechtsmittel der Cassation ergriffen. (D. W.)

P o r t u g a l.

Nach einem Privatbriefe aus Lissabon vom 12. Okt. in französischen Blättern war daselbst Tags vorher ein englisches Schiff von Rio-Janeiro eingelaufen, an dessen Bord sich der Marschall Beresford befand, welchen der König vor Kurzem zum Generalmarschall bei seiner Person (d. h. der nur vom Könige Befehle zu empfangen hat) ernannt hat. Die provisorische Regierung ließ ihm indeß erklären, daß sie ihm nicht erlauben könne zu landen; zugleich wurde alle Kommunikation mit seinem Schiffe untersagt, dasselbe durch Böte bewacht, und das Ufer mit Truppen besetzt. — Übrigens herrschte zu Lissabon fortwährend Ruhe; der Brief rühmt, daß man bereits in der Justizpflege merkliche Verbesserungen wahrnehme. Am 11. Okt. sollte der neuen

Regierung feierlich der Eid der Treue abgelegt werden. Die Herzoge von Cadaval und Lusoens waren öffentlich in Kleidern von Tuch und Seide aus inländischen Manufakturen erschienen. Man erwartete zu Lissabon eine französische Fregatte. (Allg. 3.)

Fremden-Anzeige.

Angekommene und Abgegangene.

Den 8. November.

Herr Anton Krischner, Handlungs-Agent, von Triest, eingek. Kap. Vorstadt Nr. 11. — Herr Lorenz Monici, Handelsmann, von Triest, Wohnung unbekannt.

Den 9. Herr Joseph Brachetti, Handelsmann, von Wien, und Herr Gabriel Bellosich, Pfarrer, von Zelina in Civil-Kroatien, beide eingek. Stadt Nr. 315. — Herr Morkus Lechner, Kirchnermeister, von Agram, Wohnung unbekannt. — Herr Christian Friedrich v. Seuthen, k. dänischer Kammerherr, von Neapel über Triest nach Wien.

Den 10. Herr Joseph v. Weingarten, k. k. Hofrath, von Wien nach Zara. — Herr Michael Graf v. Coronini, Güterbesitzer, von Görz nach Wien.

Den 11. Herr Philipp Casati, Handelsmann, von Grätz, eingek. Stadt Nr. 274.

Den 12. Herr Christian Gasser, Handelsm., von Görz, eingek. Kap. Vorst. Nr. 11.

U b g e r e i s e t.

Den 8. Herr Joseph Langer, Gastgeber, und Frau Barbara Guppantschitsch, Einnehmers-Gattin, beide nach Triest.

Den 9. Herr Lorenz Feletti, Grundbesitzer, nach Triest. — Frau Maria Waller, Spital-Ökonoms-Gattin, nach Triume.

Den 10. Herr Simon Dequal, Probst und Dechant, nach Mitterburg. — Herr Mathias Paschan, Med. Doctor, und Kreisphysiker, mit Familie, nach Neustadt.

Wechsel-Cours in Wien
vom 10. November 1820.

Conventions-Münze vom Hundert 250 fl.

Ignaz Aloys Edler v. Kleinmayr, Verleger und Redacteur.